

Brüssel, den 16. Juli 2026
(OR. en)

16366/23
COR 5 (de)

UD 290
DELECT 197

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	16. Juli 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2026) 5220 final
Betr.:	BERICHTIGUNG der Delegierten Verordnung (EU) 2024/249 der Kommission vom 30. November 2023 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 in Bezug auf gemeinsame Datenanforderungen für die Zwecke des Austauschs und der Speicherung bestimmter Informationen im Rahmen der zollrechtlichen Vorschriften (<i>Amtsblatt der Europäischen Union L, 2024/249, 12. Februar 2024</i>)

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument C(2026) 5220 final.

Anl.: C(2026) 5220 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 15.7.2026
C(2026) 5220 final

BERICHTIGUNG

**der Delegierten Verordnung (EU) 2024/249 der Kommission vom 30. November 2023
zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 in Bezug auf gemeinsame
Datenanforderungen für die Zwecke des Austauschs und der Speicherung bestimmter
Informationen im Rahmen der zollrechtlichen Vorschriften**

(Amtsblatt der Europäischen Union L, 2024/249, 12. Februar 2024)

BERICHTIGUNG

der Delegierten Verordnung (EU) 2024/249 der Kommission vom 30. November 2023 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 in Bezug auf gemeinsame Datenanforderungen für die Zwecke des Austauschs und der Speicherung bestimmter Informationen im Rahmen der zollrechtlichen Vorschriften

(Amtsblatt der Europäischen Union L, 2024/249, 12. Februar 2024)

Seite 385, Anhang II zur Ersetzung von Anhang B der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446, Titel II „Anmerkungen im Zusammenhang mit den Datenanforderungen“, Gruppe 13 – „Beteiligte“, Datenelement 13 01 000 000 „Ausführer“, unter der Überschrift „Tabelle mit den Datenanforderungen — Spalten B1 bis B4, C1:“, Absatz 2:

Anstatt: „Im Falle der Wiederausfuhr ist die Person anzugeben, die die Wiederausfuhranmeldung abgibt oder in deren Namen die Wiederausfuhranmeldung abgegeben wird.“

muss es heißen: „Im Falle der Wiederausfuhr ist die Person anzugeben, die die Wiederausfuhranmeldung abgibt oder für deren Rechnung die Wiederausfuhranmeldung abgegeben wird.“

Seite 390, Anhang II zur Ersetzung von Anhang B der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446, Titel II „Anmerkungen im Zusammenhang mit den Datenanforderungen“, Gruppe 13 – „Beteiligte“, Datenelement 13 04 000 000 „Einführer“, unter der Überschrift „Alle verwendeten relevanten Spalten der Tabelle mit den Datenanforderungen außer H6 und H7:“:

Anstatt: „Partei, die eine Einfuhranmeldung abgibt oder in deren Namen eine Einfuhranmeldung abgegeben wird.“

muss es heißen: „Partei, die eine Einfuhranmeldung abgibt oder für deren Rechnung eine Einfuhranmeldung abgegeben wird.“

Seite 391, Anhang II zur Ersetzung von Anhang B der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446, Titel II „Anmerkungen im Zusammenhang mit den Datenanforderungen“, Gruppe 13 – „Beteiligte“, Datenelement 13 04 017 000 „Identifikationsnummer“, unter der Überschrift „Alle verwendeten relevanten Spalten der Datenanforderungstabelle:“, Absatz 1:

Anstatt: „Identifikationsnummer der Partei, die eine Einfuhranmeldung abgibt oder in deren Namen eine Einfuhranmeldung abgegeben wird.“

muss es heißen: „Identifikationsnummer der Partei, die eine Einfuhranmeldung abgibt oder für deren Rechnung eine Einfuhranmeldung abgegeben wird.“